

ZUSCHUSS/NACHLASS-RICHTLINIEN

zum Verfahren bei Härtefällen gem. § 2 Ziffer 3 der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten - Kindertagesstätten - Hort und Krippe) der Universitätsstadt Marburg vom 01.01.1978

1. Voraussetzungen

Ein Härtefall im Sinne des § 2 der Satzung über die Benutzung von städtischen Kindertageseinrichtungen liegt dann vor, wenn im Einzelfall das monatliche Einkommen der Eltern die in Ziffer 3 genannten Beträge nicht übersteigt. In diesen Fällen kann auf Antrag ein Zuschuss/Nachlass gewährt werden.

Zuschüsse/Nachlässe werden nur gewährt, wenn die Erziehungsberechtigten mit Hauptwohnsitz in Marburg gemeldet sind.

Die Gewährung erfolgt ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

2. Zuschuss-/Nachlassbetrag

Der monatliche Zuschussbetrag zu der Benutzungsgebühr beträgt für die Tageseinrichtungen in der Stadt Marburg:

Zuschuss/ Nachlass der Gebühren	Gebührenstufe 1 (Kindergarten Halbtagsplatz)	Gebührenstufe 2 (Kindergarten vor- u. nachmittags, Kindergarten u. Krippe mit Mittags- platz bis 14 Uhr, Hort)	Gebührenstufe 3 (Kindertagesstätte und Krippe ganztags)
100%	91,00 €	119,00 €	139,00 €
75%	69,00 €	90,00 €	105,00 €
50%	46,00 €	60,00 €	70,00 €
25%	23,00 €	30,00 €	35,00 €
10 %	10,00 €	12,00 €	14,00 €

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Tageseinrichtung, so wird die Benutzungsgebühr für das 2. Kind um 30 % und für das 3. Kind um 50 % ermäßigt. Jedes weitere Kind, das eine Tageseinrichtung besucht, ist beitragsfrei.

Pflegeeltern, die Kinder in ihrer Familie aufgenommen haben, für die sie Pflegegeld nach dem Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit (HMfUGJFG) in der jeweils gültigen Fassung erhalten, wird ein Zuschuss nach diesen Richtlinien nicht gewährt, da die Übernahme der Beiträge im Bedarfsfall gem. § 27 KJHG i. V. m. § 33 KJHG erfolgt.

Beziehen von Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII wird auf Antrag ein Zuschuss/Nachlass in Höhe der vollen festgesetzten Grundgebühr gewährt.

3. Einkommengrenzen: Für einen Gebührenzuschuss/-nachlass ergeben sich folgende Einkommengrenzen (bereinigtes Einkommen gem. Punkt 4 der Richtlinien):

Ermäßigung um	Alleinerziehend und				Elternpaar (Ehepaar oder eheähnliche Gemeinschaft) und			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
	Beträge in Euro							
100%	1.010	1.272	1.534	1.796	1.272	1.534	1.796	2.058
75%	1.040	1.310	1.580	1.850	1.310	1.580	1.850	2.120
50%	1.072	1.349	1.627	1.905	1.349	1.627	1.905	2.183
25%	1.122	1.499	1.877	2.255	1.399	1.777	2.155	2.533
10%	1.222	1.599	1.977	2.355	1.499	1.877	2.255	2.633

4. Ermittlung des Einkommens: Von dem Einkommen der Eltern sind abzusetzen:
- auf das Einkommen entrichtete Steuern
 - Beiträge zur Sozialversicherung, zur Arbeitslosenversicherung und zur Krankenkasse bis zur Höhe der Pflichtversicherungsbeiträge oder vergleichbare Beiträge bei nicht versicherungspflichtigen Eltern
 - Absetzung von Beträgen bei Erwerbstätigkeit
 - die Grundmiete einschl. der Betriebskosten ohne Strom/Wasser/Heizung abzügl. Wohngeld.
- Kindergeld sowie Einkünfte der Kinder sind dem Einkommen der Eltern (Alleinerziehende, Ehepaar oder eheähnliche Gemeinschaft) zuzurechnen.
5. Nachweis des Einkommens
Das Einkommen ist bei Antragstellung und bei Änderung der Einkommensverhältnisse durch Vorlage von zeitnahen Nachweisen (Verdienstabrechnung, Einkommensteuerbescheid, Rentenbescheid, Wohngeldbescheid u.a.) zu belegen.
6. Antragstellung: Anträge können von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten bei dem Magistrat der Stadt Marburg – Fachdienst Kinderbetreuung – gestellt werden.
7. Mitwirkungspflicht: Zuschüsse, die aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben der Antragsteller gewährt wurden, sind zu erstatten. Die Regelung gilt gleichermaßen für Nachlässe.
8. Inkrafttreten Diese Richtlinien treten am 01.08.2012 in Kraft.

Marburg, den
DER MAGISTRAT DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

Egon Vaupel
Oberbürgermeister